

Nr. 40 vom 16.05.2024

Amtliche Bekanntmachung

Hg.: Präsidium der BHH

Studiengangsspezifische Bestimmungen für den
Studiengang Betriebswirtschaftslehre -
Management von kleinen und mittleren Unternehmen
vom **16.05.2024**

Berufliche Hochschule Hamburg (BHH)

Studiengangspezifische Bestimmungen für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre - Management von kleinen und mittleren Unternehmen

Vom 16.05.2024

Der Hochschulsenat der Beruflichen Hochschule Hamburg hat am 16.05.2024 nach § 60 Absatz 1 und § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert 17. Juni 2021 (HmbGVBl. S.468) - die **Studiengangspezifischen Bestimmungen für den Bildungsgang Betriebswirtschaftslehre - Management von kleinen und mittleren Unternehmen** beschlossen.

Präambel

Diese **Studiengangspezifischen Bestimmungen** für den Studiengang „**Betriebswirtschaftslehre - Management von kleinen und mittleren Unternehmen (BWL-KMU)**“ ergänzen die **Studien- und Prüfungsordnung der Beruflichen Hochschule Hamburg für alle Bachelor-Studiengänge** vom 28.05.2021 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziel

(1) Der Studiengang „BWL-KMU“ hat zum Ziel, den Studierenden eine breit ausgerichtete betriebswirtschaftliche Basisqualifikation mit Schwerpunktsetzung auf dem Management kleiner und mittlerer Unternehmen bzw. auf dem Mittelstand auf DQR 6-Niveau zu vermitteln. Das Kompetenzprofil ist konsequent ausgerichtet auf die Bedürfnisse der Kooperationsunternehmen aus unterschiedlichen Bereichen (z. B. Handwerk, Gewerbe) und soll nach erfolgreicher Beendigung von Berufsausbildung und Studium die Basis für eine erfolgreiche Karriere v.a. in mittelständisch geprägten Handwerks- und Gewerbebetrieben sein. Den Absolventinnen und Absolventen sollen durch eine grundsätzlich handwerkliche oder gewerblich-technische Berufsausbildung und einem betriebswirtschaftlichen Studium die erforderlichen Kompetenzen für die Wahrnehmung anspruchsvoller Leitungsaufgaben oder die Führung eines mittelständischen Unternehmens vermittelt werden.

(2) Der Studiengang „BWL-KMU“ wird in Verbindung mit der gleichzeitigen Absolvierung einer auf grundsätzlich zweieinhalb Jahre verkürzten dualen Berufsausbildung absolviert. Die Kompetenzziele werden erreicht durch den zeitlich, organisatorisch und inhaltlich verzahnten Kompetenzerwerb an den Lernorten Hochschule und Betrieb. Die Berufsschulen sind in den Bildungsgang durch komplementär erworbene Kompetenzen sowie eine enge zeitliche und organisatorische Abstimmung mit den Studienangeboten der Hochschule eingebunden.

(3) Neben den betriebswirtschaftlichen Kompetenzen mit Schwerpunkt kleinere und mittlere bzw. mittelständischer Unternehmen erwerben die Studierenden auch die für das Studium und die spätere Tätigkeit erforderlichen **fachübergreifenden Kompetenzen**. Besonderer Wert wird gelegt auf Kompetenzen, mit denen die Wirtschaftstätigkeit des jeweiligen Kooperationsunternehmens bzw. der Branche in einen **rechtlichen, volkswirtschaftlichen und wirtschaftsethischen Kontext eingeordnet** werden kann.

(4) Aus der von den Studierenden absolvierten Berufsausbildung werden 11 ECTS auf das Studium angerechnet. Dies erfolgt im Sinne einer sich komplementär aus dem Ausbildungsberuf und dem betriebswirtschaftlichen Studium ergebenden Qualifikationsprofils der Absolventinnen und Absolventen.

(5) Bestandteil der studienintegrierenden Ausbildung ist die **Verzahnung von Theorie und Praxis in einem lernortübergreifenden Curriculum**. Damit wird den Studierenden die praxisbezogene Relevanz der in Hochschule und Berufsschule vermittelten theoriebasierten Kompetenzen bereits im Studium gegenwärtig. Als Ergebnis verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Bildungsangebots zum einen über ein sehr hohes Maß an Berufsfähigkeit (**Employability**) unmittelbar nach Studienabschluss. Zum anderen erwerben sie die Kompetenzen zur Entwicklung eines wissenschaftlich-methodischen Denkens sowie zur weiteren Entwicklung der eigenen Persönlichkeit.

§ 2 Akademischer Grad

Das bestandene Bachelor-Studium führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, für den der akademische Grad Bachelor of Arts (B.A.) verliehen wird.

§ 3 Gliederung des Studiengangs

(1) Der Studiengang umfasst 180 Leistungspunkte (LP), die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit. Im 1. Studienjahr werden 31 LP erworben, im 2. Studienjahr werden 36 LP erworben. im 3. Studienjahr werden 58 LP erworben, wovon 11 LP als pauschale Anrechnung der Berufsausbildung erworben werden, deren Kompetenzerwerb und Workload sich über die ersten drei Studienjahre verteilt. Im 4. Studienjahr werden 54 LP erworben.

(2) Die Module umfassen in der Regel 5 oder 6 LP, in Modulen zur Validierung von Praxiserfahrungen (Validierungsmodule) können in der Regel 9 oder 10 LP erworben werden. Auf die Bachelorarbeit entfallen 12 LP.

(3) Das Studium setzt sich zusammen aus Modulen zu allgemeinen betriebswirtschaftlichen Inhalten, spezifischen Inhalten zum Unternehmertum, Modulen zum rechtlichen und volkswirtschaftlichen Rahmen, Modulen zu Methoden-, Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen sowie den Validierungsmodulen..

(4) Im vierten Studienjahr können die Studierenden in einem 6 LP umfassenden Wahlpflichtmodul eine Vertiefung wählen.

(5) Die Planung der Zeiten an der BHH, im Unternehmen und an der Berufsschule wird in einem Phasenplan festgelegt, der den Studierenden und Unternehmen vor Studienbeginn bekannt gegeben wird.

§ 4 Verzahnung der Lernorte

(1) Die theoriebasierten Module werden entsprechend dem Studienplan von der BHH durchgeführt. Der Praxisbezug wird im Rahmen des Studienplans insbesondere durch die Praxisanteile in den Modulen zur Validierung der Praxiserfahrung sichergestellt.

(2) Die Betriebe unterstützen die Studieninhalte, indem sie während der Praxisphasen die Kompetenzen der betrieblichen Ausbildung nach Vorgabe des Ausbildungsrahmenplanes

umsetzen. Zudem sind sie in die Module zur Validierung der Praxiserfahrung eingebunden und im Rahmen der Anfertigung der Bachelorarbeit wird ein der betrieblichen Praxis entstammendes Thema wissenschaftlich bearbeitet, wobei zudem ein Großteil der Bearbeitungszeit im Betrieb stattfindet.

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Die Module, deren Lage im Studienverlauf, der Lernort, Prüfungsform, Workload sowie die Anzahl der LP und sind im Studien- und Prüfungsplan abgebildet.

(2) Studien- und Prüfungsplan:

Studien-jahr	Modulbezeichnung	Lernort	Prüfung	Workload (P / S)	Leistungs-punkte	
1. Jahr	Wissenschaftliches Arbeiten	Hochschule	Portfolio	40 / 85	5	31
	Persönlichkeits- und Sozialkompetenz	Hochschule	Portfolio	50 / 50	4	
	Externes Rechnungswesen	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Mathematische Methoden und Mikroökonomik	Hochschule	Klausur	60 / 90	6	
	Validierung von Praxiserfahrungen I: Grundlagen	Betrieb Hochschule	Praxisvalidierungsarbeit (unbenotet) Präsentation (unbenotet) Praxisbericht (unbenotet)	40 / 210	10	
2. Jahr	Persönlichkeits- und Sozialkompetenz II	Hochschule	Präsentation	24 / 76	4	36
	Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialversicherungsrecht	Hochschule	Klausur	60 / 65	5	
	Makroökonomik und Außenwirtschaft	Hochschule	Klausur	60 / 90	6	
	Internes Rechnungswesen: Kosten- und Leistungsrechnung, operatives Controlling	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Wertschöpfungsprozesse I: Beschaffung und Logistik in KMU	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Validierung von Praxiserfahrungen II: Zusammenarbeit	Betrieb Hochschule	Praxisvalidierungsarbeit (75 %) Präsentation (25 %) Praxisbericht (unbenotet)	32 / 193	9	
3. Jahr	Empirische Sozialforschung	Hochschule	Präsentation	45 / 80	5	59
	Statistik für Wirtschaftswissenschaften	Hochschule	Klausur	45 / 80	5	
	Personal und Führung	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	
	Grundlagen und Instrumente des Marketing	Hochschule	Klausur	50 / 100	6	
	Unternehmertum I: Unternehmensgründung und Entrepreneurship	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	
	Ausbildungsbezogenes Modul I: Organisation und Sicherheit in Ausbildungsbetrieben	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6	
	Ausbildungsbezogenes Modul II:	Hochschule	Portfolio	40 / 85	5	

	Nachhaltigkeit, Umweltschutz und digitalisierte Arbeitswelt im Ausbildungsbetrieb				
	Investition, Finanzierung und Grundzüge betrieblicher Steuerlehre	Hochschule	Klausur	50 / 100	6
	Capstone-Projekt	Hochschule	Portfolio	40 / 85	5
	Validierung von Praxiserfahrungen III: Veränderung (vgl. Industrie)	Betrieb	Praxisvalidierungsarbeit (100 %) Präsentation (unbenotet) Praxisbericht (unbenotet)	35 / 190	9
		Hochschule			
4. Jahr	Strategisches Management und normative Unternehmensführung	Hochschule	Klausur	50 / 100	6
	Unternehmertum II: Innovations- und Technologiemanagement	Hochschule	Klausur	50 / 100	6
	Organisations- und Projektmanagement in KMU	Hochschule	Klausur	50 / 100	6
	Unternehmertum III: Unternehmensnachfolge und Familienunternehmen	Hochschule	Kombinierte Modulprüfung Projektbericht (70 %) Präsentation (30 %)	50 / 100	6
	Wertschöpfungsprozesse II: Produktion und SCM in KMU	Hochschule	Hausarbeit	50 / 100	6
	Allgemeines Wahlfach		Je nach gewähltem Modul	150	6
	Unternehmensplanspiel	Hochschule	Portfolio	50 / 100	6
	Bachelorarbeit	Betrieb		0 / 300	12
Hochschule		BA-Arbeit			

54

§ 6 Modulbeschreibungen

(1) Die in § 5 aufgeführten Module werden in den Modulbeschreibungen ausführlich beschrieben.

(2) In den Modulbeschreibungen werden die Inhalte und Kompetenzziele beschrieben. Zudem werden die verwendeten Lehr – und Lernformen, die Voraussetzungen für die Teilnahme und Hinweise auf die geeignete Vorbereitung auf das Modul, die Häufigkeit des Modulangebots sowie dessen Verwendbarkeit dargestellt. Weiterhin werden in den Modulbeschreibungen Arbeitsaufwand (Workload) und Dauer des Moduls beziffert und die Verzahnung im Curriculum dargestellt. Schließlich werden die Voraussetzung zum Erwerb der Leistungspunkte und die Prüfungsform geregelt.

(3) Modulbeschreibungen werden vor Studienjahresbeginn in geeigneter Form auf der Internetseite oder dem Lernmanagementsystem der Hochschule veröffentlicht.

§ 7 Spezifische Prüfungsformen

(1) Für das Wahlpflichtfach **Personalentwicklung und Ausbilderqualifizierung** gelten in Ergänzung zu den in § 15 Abs. 6 der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsformen die nachstehenden Regelungen. Das erfolgreiche Ablegen der Prüfung in diesem Wahlfach soll den Studierenden die Möglichkeit eröffnen, im Rahmen einer angestrebten Meisterprüfung eine Befreiung von Prüfungsteil IV der Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Qualifikation als Ausbilderin oder Ausbilder zu erreichen.

(2) Aufgrund des in Absatz 1 erläuterten Zwecks gem. § 15 Abs. 2 Satz 2 Studien- und Prüfungsordnung sind in dem Modul zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese müssen jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) benotet sein. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Benotungen.

(3) Die Modulprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung (Klausur) und einer praktischen Prüfung.

(4) Die Klausur hat eine Bearbeitungsdauer von 180 Minuten. Alle weiteren Regelungen zur Klausur bleiben unverändert. Im Rahmen der praktischen Prüfung ist ein Unterweisungskonzept zu erstellen und zu präsentieren oder eine Ausbildungseinheit durchzuführen. An die Präsentation oder Durchführung schließt sich ein Fachgespräch an. Präsentation oder Durchführung sowie Fachgespräch haben einen Umfang von jeweils maximal 15 Minuten. Alles Weitere wird in der Modulbeschreibung geregelt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 01. September 2024 in Kraft.